

ÖSTERREICHISCHER GEWERBEVEREIN



INTERESSENSVERTRETUNG FÜR INDUSTRIE, GEWERBE, HANDEL UND FREIE BERUFE
1010 WIEN, ESCHENBACHGASSE 11 TEL. 57 36 33 SERIE FS 134730

SEIT 1839

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Wien, 1985-02-20

Z. 125/ME XVI. GP Datum: 20. FEB. 1985 Verteilt 21. FEB. 1985 <i>Troner</i>	ENTWURF 14 1085
--	-----------------------

Sehr geehrter Herr Präsident !

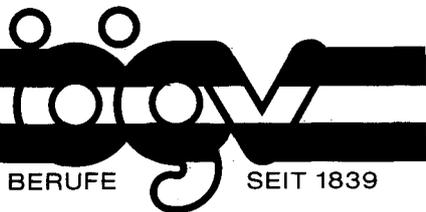
St. Wasserbauer

In der Anlage übersenden wir Ihnen die Stellungnahme des Österreichischen Gewerbeverein zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz und das Investitionsprämienengesetz geändert werden in 22-facher Ausfertigung.

Mit vorzüglicher Hochachtung
ÖSTERREICHISCHER GEWERBEVEREIN

(Mag. Martin STICKLER)
Generalsekretär

22 Beilagen



An den
Präsidenten des
Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Wien, 1985 02 18
Pa/Ir

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuer-
gesetz und das Investitionsprämien-gesetz geändert werden
Begutachtung

Zu dem Entwurf des obgenannten Bundesgesetzes nimmt der
Österreichische Gewerbeverein wie folgt Stellung:

Die zwei Schwerpunkte des Gesetzentwurfes, nämlich die Gewährung
von Investitionsbegünstigungen für Energieversorgungsunternehmen an
das Vorliegen einer Bescheinigung über die energiewirtschaftliche
Zweckmäßigkeit einer Investition zu knüpfen, und Beiträge für die
freiwillige Weiter- oder Höherversicherung in der gesetzlichen
Pensionsversicherung in voller Höhe als Sonderausgaben zum Abzug
zuzulassen, werden als Schritte in die richtige Richtung grundsätzlich
begrüßt.

Angesichts der immer größere Dimensionen annehmenden Finanzierungs-
probleme des staatlichen Sozial- insbesondere Pensionsversicherungs-
wesens einerseits und der gesellschaftspolitisch wünschenswerten
Förderung aller Formen der privaten Eigenvorsorge andererseits,
verlangt der Österreichische Gewerbeverein mit Entschiedenheit folgende
Ergänzungen der vorgeschlagenen vollen Abzugsfähigkeit der Beiträge
für eine freiwillige Weiter- oder Höherversicherung in der gesetzlichen
Pensionsversicherung:

1) Freiwillige Pensions- und Lebensversicherungen

Nach geltendem Recht (§ 18 Abs.1 Z.2 EStG) ist die Weiter- oder
Höherversicherung im Rahmen der gesetzlichen Pensionsversicherung auf
Grund ihrer Freiwilligkeit den Versicherungsprämien zu einer Lebens-
versicherung (Kapital- oder Rentenversicherung) steuerlich gleich-
zustellen.

Es wird also bei den Beiträgen und Prämien in bezug auf ihre
steuerliche Behandlung kein Unterschied gemacht, ob der Empfänger
der Zahlungen eine private oder öffentliche Person bzw. Institution
ist.

Diese Regelung entspricht dem verfassungsmäßigen Gleichheits-
prinzip und führt zu keinen Wettbewerbsverzerrungen.

Die vorgeschlagene Neuregelung würde jedoch alle nicht durch Gesetz geschaffenen Möglichkeiten der persönlichen Zukunftsvorsorge steuerlich schwerstens diskriminieren, zumal der hiefür derzeit geltende Jahresfreibetrag von 11.000 S, welcher ja auch noch für andere Personenversicherungen gilt, bei weitem nicht ausreicht.

Der Österreichische Gewerbeverein

f o r d e r t

daher die steuerliche Abzugsfähigkeit als Sonderausgabe der Versicherungsprämien zu einer Lebensversicherung (Kapital- oder Rentenversicherung) bis zum Ausmaß des jeweiligen jährlichen Höchstbeitrages für die Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung. (Dieser Höchstbeitrag beträgt 1985 49.200 S).

2) Betriebliche Altersversorgung

Neben der gesetzlichen Pensionsversicherung und der privaten Lebensversicherung stellen die Formen einer **b e t r i e b - l i c h e n** Pensionsversicherung die dritte **"S ä u l e"** der Altersversorgung dar.

Die Aufwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer sowie die Pensionszusagen an Arbeitnehmer werden schon nach geltendem Recht in rechtlicher und sozialpolitischer Sicht unzumutbar steuerlich schlechtgestellt. Dies geht soweit, daß die steuerlichen Sondervorschriften sogar die anerkannten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Finanzierung verletzen.

a) Aufwendungen für die Zukunftssicherung (§ 3 Z.20 EStG)

Derartige Aufwendungen des Arbeitgebers zugunsten seiner Arbeitnehmer waren bis zum Inkrafttreten des Einkommensteuergesetz 1972, also bis 31. Dezember 1972, unter gewissen Bedingungen bei den Begünstigten in voller Höhe einkommen - bzw. lohnsteuerfrei ist.

Für die Zeit ab 1973 wurde die Steuerfreiheit der Zuwendungen für den einzelnen Arbeitnehmer mit 3.000 S jährlich begrenzt, seit 1975 beträgt diese Freigrenze 4.000 S.

Durch diese engherzige Begrenzung der steuerlichen Förderung von Aufwendungen des Arbeitgebers zugunsten seiner Arbeitnehmer durch die sozialistische Bundesregierung, wurde diese Form der betrieblichen Altersvorsorge zum Nachteil der Arbeitnehmer weitgehend unattraktiv.

Der Österreichische Gewerbeverein

f o r d e r t

die Wiederherstellung des ursprünglichen Rechtszustandes, nämlich die Steuerfreiheit solcher Zuwendungen für die Zukunftssicherung der Arbeitnehmer in unbeschränkter Höhe.

b) Bilanzielle Pensionsrückstellungen (§ 14 Abs.6 bis 8 EStG)

Der Verfassungsgerichtshof hat in dem grundlegenden Erkenntnis vom 3. Juli 1965, V 9/65, postuliert, daß nach den allgemeinen Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung Vollkaufleute **v e r p f l i c h t e t** sind, für rechtsverbindlich zugesicherte Pensionen in ihren Bilanzen Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen zu bilden: "Denn nur durch eine entsprechende, nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnete Rückstellung (für Pensionsverpflichtungen) ist der Schuldenstand am Bilanzstichtag möglichst richtig und vollständig dargestellt. Die Passivierung einer vom Unternehmer eingegangenen Pensionsverpflichtung entspricht auch der Bilanzwahrheit, wie sie auch §§ 129 und 131 des Aktiengesetzes erfordern.

Diese handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätze stellen nach dem Wortlaut des § 5 EStG auch für das Steuerrecht eine **P f l i c h t** und nicht bloß ein Recht zur Passivierung der entstandenen ungewissen Verbindlichkeiten in der Jahresbilanz dar.

Daher bedurfte auch die Passivierung der Rückstellungen für Pensionen keiner gesonderten Normierung im Einkommensteuergesetz.

wurde

Erst durch das 2. Abgabenänderungsgesetz 1977 mit Wirkung ab 1978 die Vorsorge für Pensionen in der Steuerbilanz abweichend von der nach handelsrechtlichen Vorschriften erstellten Bilanz im Einkommensteuergesetz geregelt.

Nach § 14 Abs. 7 EStG ist nun bei Bildung der Pensionsrückstellung von einer um 20 Prozent verminderten Pensionszusage auszugehen, ein Rechnungszinsfuß von 8 Prozent für die Ermittlung des Kapitalwertes zugrunde zu legen und überdies darf die Pensionsrückstellung für den einzelnen Arbeitnehmer das Fünffache des Jahreserfordernisses für die zu berücksichtigende Pension nicht übersteigen.

Der Fachsenat für Aktienrecht und Revision der Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat bereits 1978 in einem Gutachten festgestellt, daß solcherart ermittelte Pensionsrückstellungen nicht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen.

- 4 -

In den Betrieben hat die starke Beschneidung der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Pensionsrückstellungen dazu geführt, daß zum Nachteil der Arbeitnehmer und der Betriebe neue oder zusätzliche Pensionszusagen in bedeutendem Umfang zurückgingen.

Der Gesetzgeber hat also auch auf diesem Gebiete der betrieblichen Altersvorsorge einen schweren Schlag versetzt, welcher nun angesichts der Leistungskürzungen aufgrund der Pensionsreform 1984 für die Arbeitnehmer ganz besonders spürbar wird.

Der Österreichische Gewerbeverein

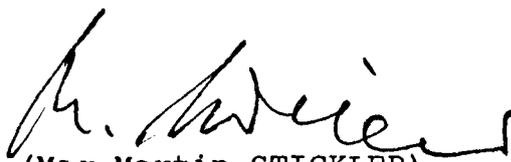
f o r d e r t

daher die Eliminierung der rechtlich und sozial unzumutbaren einschränkenden Bestimmungen des Abs.7 im § 14 EStG, d.h. er verlangt auch die steuerliche Zulässigkeit der Passivierung der vollen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechneten Pensionsrückstellung.

ÖSTERREICHISCHER GEWERBEVEREIN


(Kom. Rat Dr. Walter LAMMEL)
Präsident


(Dismas PAWLIKOWSKY)
Präsidialrat


(Mag. Martin STICKLER)
Generalsekretär